

„Herr, mein Gott, schon jetzt nehme ich die Sterbestunde, wie sie auch nach Deinem Willen mich treffen mag, mit all ihren Ängsten, Peinen und Schmerzen aus Deiner Hand ergeben und willig an.“

Wenn kein Priester erreichbar ist,

der einem Christgläubigen in Lebensgefahr die Sakramente und den apostolischen Segen, mit dem ein vollkommener Ablass verbunden ist, spenden könnte?

Der Priester spricht dabei: Auf Grund der mir vom apostolischen Stuhl verliehenen Vollmacht
gewähre ich Dir Vergebung aller Sünden und Nachlass aller Sündenstrafen.
Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen

Im Handbuch der Ablässe ist dazu zu lesen:

12 In der Todesstunde

§ 2 Ist jedoch kein Priester zugegen, so gewährt die Kirche den vollkommenen Ablass in der Todesstunde dem Gläubigen auch, wenn dieser in seinem Leben einige Gebetsübungen regelmäßig verrichtet hat. In diesem Fall ergänzt die Kirche die ... zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses üblicherweise notwendigen Bedingungen. **(Weil ich sie heute schon erfülle.)**

§ 3 Zur Gewinnung dieses vollkommenen Ablasses möge man dem Gläubigen ein Kruzifix oder ein Kreuz reichen.



§ 4 Den vollkommenen Ablass in der Todesstunde kann der Gläubige auch gewinnen, wenn er am selben Tag **(z.B. heute)** bereits einen anderen vollkommenen Ablass gewonnen hat.[29]

Das heißt: Heute

gehe ich zur Beichte, (kann bis zu 20 Tagen vorher oder nachher sein)
Empfange ich die heilige Kommunion,
Bete ich für den Heiligen Vater,
Lege ich die Sterbestunde (mit Kruzifix oder Kreuz in der Hand)
in Gottes Hand:

„Herr, mein Gott, schon jetzt nehme ich die Sterbestunde, wie sie auch nach Deinem Willen mich treffen mag, mit all ihren Ängsten, Peinen und Schmerzen aus Deiner Hand ergeben und willig an.“

Wann immer die Sterbestunde kommt, erlange ich den vollkommenen Ablass!

Vgl. Enchiridion indulgentiarum 1999, Handbuch der Ablässe, Apostolische Pönitentiarie im Pontifikat von Papst Johannes Paul II., Normen und Gewährungen 16. Juli 1999.

Zur Erinnerung:

Zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses müssen (gemäß Ablassnorm Nr. 20) generell **vier** Bedingungen eingehalten werden:

- 1) Die sakramentale **Beichte** - also Befreiung von Schuld (dabei genügt eine Beichte zur Gewinnung mehrerer Ablässe, etwa 20 Tage vorher oder nachher): das Bekenntnis (confessio oris) und **die entschlossene Abkehr von jeder Sünde** - also der feste Vorsatz, in allen Dingen ganz nach dem Willen Gottes zu leben; die innere Disposition des Freiseins von jeglicher Anhänglichkeit an die Sünde, auch die lässliche (vgl.); damit die Reue des Herzens (contritio cordis)
- 2) Der **Kommunionempfang** - also die sakramentale Vereinigung mit Jesus Christus in der Eucharistie,
- 3) Das **Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters** – also Gebet für den Stellvertreter Christi auf Erden, der den Nachlass von Sündenstrafen gewähren kann (z.B. Vater unser und Ave Maria, Ehre sei dem Vater)
- 4) Die Erfüllung des **vorgeschriebenen Werkes** (zumeist ein Ablassgebet oder der Besuch eines Ortes): damit eine Genugtuung (satisfactio operis). Hier das Gebet:

„Herr, mein Gott, schon jetzt nehme ich die Sterbestunde, wie sie auch nach Deinem Willen mich treffen mag, mit all ihren Ängsten, Peinen und Schmerzen aus Deiner Hand ergeben und willig an.“

Wenn wir für unsere Todesstunde diesen vollkommenen Ablass gewonnen haben, brauchen wir keinen Ablass für uns selbst mehr gewinnen und können uns ganz darauf konzentrieren so viele Teilablässe und vollkommene Ablässe für die Armen Seelen im Fegfeuer zu gewinnen, wie es uns möglich ist.

Allerdings sollen wir das Verlangen nach Gewinnung dieses vollkommenen Ablasses in unserer Sterbestunde in uns lebendig halten, einerseits damit wir uns selbst von der Vorstellung freihalten, dass es sich dabei um eine mechanische Sache handelt, die man einmal erledigt und nicht unserer Gesinnung immerdar entspricht und andererseits um allzeit in dem beruhigenden Bewusstsein zu leben,

nach dem Tod nicht ins Fegfeuer zu müssen, weil man von Gott diesen Ablass erhält.



Mit Erlaubnis des Ordensoberen. Januar 2020. P. Franz Ornetsmüller OSFS.